

40/SN-126/ME

# Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg

Salzburg, am 21. März 1985

Zahl: PA/Vw/035/85

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

Bezug: GZ 68.159/16-17/85

Anlage:

An das

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

15. 3. 85

Rektorat - 6.159/16-17/85

Von: 8.5.1985 Kneifz

St. Winer

Die gefertigte Direktion der Pädagogischen Akademie des Bundes in Salzburg übermittelt eine Stellungnahme von Hofrat Dr. MENTH, Mitglied des Senates der Studienbeihilfenbehörde, zum Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983.

### Zu Ziffer 3: § 2, Abs.1. lit.c:

"Die bisherige Regelung hat insbesondere den Absolventen von Schulen für Berufstätige sowie Absolventen von Aufbaugymnasien und -realgymnasien die Möglichkeit geboten, in den Genuß eines Stipendiums zu kommen."

"Aufgrund der nunmehr starren Altersgrenze der Vollendung des 40. Lebensjahres und einer Ausnahmebestimmung für diesen Personenkreis wird für manche dieser Studierenden diese Möglichkeit nicht mehr gegeben sein (z.B. wenn der Betreffende das Studium an einer höheren Schule so spät aufnimmt, daß er das Hochschulstudium erst nach dem 40. Lebensjahr beginnen kann)."

### Zu Ziffer 4: § 3, Abs.3:

"Der Passus 'eine länger währende Verminderung des Einkommens' ist hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung zu wenig präzisiert."

### Zu Ziffer 9: § 13, Abs.13:

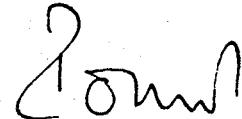
"Bisher gab es eine Freigrenze von ÖS 500.000,-- bzw. ÖS 300.000,--. Dieser Freibetrag soll nunmehr fallen und der Anspruch auf Studienbeihilfe dann nicht mehr gegeben sein, wenn der im Abs.13

erwähnte Personenkreis zur Zahlung von Vermögenssteuer verpflichtet ist. Diese Bestimmung ist eigentums- und leistungsfeindlich."

"Ein Unternehmer kann durchaus Vermögen besitzen (Betriebsvermögen: Lkw, Planierraupe etc.), er kann dieses jedoch wegen mangelnder Auftragslage nicht einsetzen."

"Der Entfall des Begabtenstipendiums, wie dies bisher vorgesehen war, ist entschieden abzulehnen. Es darf nicht dazu kommen, daß ein begabter Student deswegen nicht gefördert wird, weil die Eltern zu viel verdienen."

Der Direktor



(Prof.Dr. Heinz ROTHBUCHER)

